

**Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen**  
handelnd für die  
**Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen**

*An alle LE Verbände zur Weitergabe an  
ihre stationären Mitgliedseinrichtungen*

*und*

*an alle verbandsungebundenen  
stationären Pflegeeinrichtungen*

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Thüringen
- IKK classic
- Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. für die Ersatzkassen

**Ihr Ansprechpartner:**

Siehe unten

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Doku-Nr.

18.03.2021

**Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a SGB XI – stationär –**

**hier: Spitzabrechnung der letzten Jahre und Verfahren vom 01.09.2021 bis 31.08.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits bekannt, läuft das o.g. Verfahren nach § 82a SGB XI endgültig zum 31.08.2022 aus und wird durch das Umlageverfahren nach dem Pflegeberufegesetz abgelöst.

Somit kann für **dieses Verfahren nun letztmalig die Ausbildungsvergütung für das Ausbildungsjahr vom 01.09.2021 bis 31.08.2022 berücksichtigt** werden.

Um das **auslaufende Verfahren ordnungsgemäß abschließen** zu können, ist auch eine **Spitzabrechnung** für den Zeitraum, in denen die bestehende Ausbildungsvergütung (in der Regel ab 01.09.2018 bzw. individuell lt. Pflegesatzverhandlung) bis zum Neuabschluss einer AVG Vereinbarung (spätestens 31.08.2021) eingefroren wurde, durchzuführen.

Diesbezüglich verweisen wir auf den **PSK Beschluss 02/2018**. Dort wurde einer **Fortschreibung der bis dahin geltenden individuellen Ausbildungsbeträge je Pflegeeinrichtung** zugestimmt. Einzige Ausnahme bildeten Einzelverhandlungen, dort sollte die Ausbildungsvergütung im Zuge der Pflegesatzverhandlungen mit verhandelt werden.

Weiterhin hatten wir Sie mit **Schreiben vom 15.07.2020 über den PSK Beschluss 04/2020** vom 06.07.2020 und der daraus resultierenden neuen Verfahrensweise informiert:

Danach wurde in einem **ersten Schritt** den **Pflegeeinrichtungen empfohlen, den bestehenden Betrag der Ausbildungsvergütung nach § 82a SGB XI um 33% für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.08.2021 abzusenken**.

**Alternativ** dazu **stand es** dem Kostenträger und jeder Pflegeeinrichtung weiterhin **frei, auch im Rahmen einer Einzelverhandlung bereits die Korrekturberechnung vorzunehmen, sofern der vereinbarte Pflegesatzzeitraum gemäß § 85 SGB XI abgelaufen ist**.

Beide Varianten sind umfangreich angenommen worden, so dass jetzt die Umsetzung des **zweiten Schrittes** erfolgen kann:

Um ermitteln zu können, ob für den vorgenannten Vereinbarungszeitraum eine Überzahlung oder Restforderung vorliegt, ist **seitens der Pflegeeinrichtung zwingend** eine **Spitzabrechnung bis zum Endzeitraum 31.08.2021** (Ende Ausbildungsjahr) zu erstellen.

Das sich daraus ermittelte **Ergebnis fließt in die prospektive Kalkulation der einrichtungsindividuellen Ausbildungsumlage für den letztmaligen Zeitraum für das Ausbildungsjahr vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2022 ein.**

Für **beide Teilschritte ist ein Formular entwickelt worden, welches zu verwenden ist.** Dabei ist es **irrelevant, ob der AVG Betrag eingefroren, die sogenannte 33% Regelung in Anspruch genommen wurde oder die Einrichtung individuell verhandelt hat.**

**\*Einzige Ausnahme besteht nur bei Pflegeeinrichtungen, in denen die Ausbildungsvergütung nach § 82a SGB XI bereits zum 31.08.2022 im Zuge der individuellen Pflegesatzverhandlung mitverhandelt und auch abgeschlossen wurde.**

#### **Umsetzung:**

- > gemäß PSK Beschluss 04/2020 ist das o.g. **Formular** zur Spitzabrechnung einschließlich des ggf. notwendigen Antrages zur Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a SGB XI **verpflichtend einzureichen** (Ausnahme siehe \*).
- > das Formular ist abrufbar unter dem Themenfeld Ausbildungsvergütung:  
<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/vollstationaere-pflege> (bitte Angabe Region Thüringen)  
<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/kurzzeitpflege> (bitte Angabe Region Thüringen)  
<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/teilstationaere-pflege> (bitte Angabe Region Thüringen)  
<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/pflege-1/stationaere-pflege.html>
- > das unter o.g. Link eingestellte Formular ist ausgefüllt und inklusive der dazugehörigen Unterlagen spätestens **bis zum 31.07.2021** an folgende Adresse **per E- mail im Excel Format** und im Original (siehe Tabellenblatt Hinweis 01) zu senden.

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen  
Bereich Vertragsmanagement Pflege/HKP  
Team Vergütung Pflege/HKP  
Über dem Kegeltor 1  
99425 Weimar

#### **Ansprechpartner bei der AOK PLUS nach Regionen:**

- [iris.albold@plus.aok.de](mailto:iris.albold@plus.aok.de)  
(0800 10590-82123): Gera, Jena, Kyffhäuserkreis, Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg, Wartburgkreis
- [patrick.haupt@plus.aok.de](mailto:patrick.haupt@plus.aok.de)  
(0800 10590-82124): Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Schmalkalden-Meiningen, Weimar, Weimar-Land Saale-Orla-Kreis
- [sabine.horvath@plus.aok.de](mailto:sabine.horvath@plus.aok.de)  
(0800 10590-82121): Altenburger Land, Eichsfeld, Sömmerda, Suhl, Unstrut-Hainich-Kreis, Eisenach
- [susanne.schweickert@plus.aok.de](mailto:susanne.schweickert@plus.aok.de)  
(0800 10590-82122): Erfurt, Gotha, Ilm-Kreis, Nordhausen, Hildburghausen

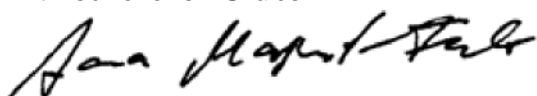
- > **Eine frühere Einreichung ist ab sofort möglich und ausdrücklich gewünscht, um so einen Bearbeitungsstau zu vermeiden.**
- > **Bitte beachten Sie, dass die Einreichung der Unterlagen zwingend bis zum 31.07.2021 erfolgen muss.** Nur so kann gewährleistet werden, dass sowohl die Spitzabrechnung als auch die Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nach § 82a SGB XI ordnungsgemäß und fristgerecht abgeschlossen wird.
- > Unterjährige Änderungen sind den Pflegekassen mitzuteilen.
- > Bitte beachten Sie die **wichtigen Ausfüllhinweise im Formular** (Tabellenblatt 01 Hinweise).
- > Für Umschüler werden ausschließlich Kosten in Höhe der Ausbildungsvergütung für Auszubildende im jeweiligen Lehrjahr berücksichtigt.
- > Sollte sich in der Spitzabrechnung ein negativer Betrag ergeben, wird dieser mit dem aktuellen Pflegesatz (allgemeinen Pflegeleistungen) verrechnet.
- > Bestehen seitens der Pflegekassen nach erfolgter Prüfung keine Bedenken gegen den errechneten Betrag, wird die „Vereinbarung zur Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a SGB XI ab dem 01.09.2021“ gegengezeichnet und der Zuschlag wird für den jeweiligen Startzeitraum bis zum 31.08.2022 berücksichtigt.

Diese Verfahrensweise gilt für alle vollstationären, teilstationären und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Finden in Ihrer Pflegeeinrichtung keine Ausbildungen bzw. Umschulungen statt und / bzw. wurde das **Ausbildungsverfahren nach § 82a SGB XI bereits abgeschlossen**, betrachten Sie dieses **Schreiben als gegenstandslos**.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Landesverbände der Pflegekassen in Thüringen